



BMVIT - IV/SCH3 (Oberste Seilbahnbehörde)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: sch3@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)

GZ. BMVIT-239.006/0001-IV/SCH3/2014 DVR:0000175

Wien, am 14.08.2014

ERLASS
der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie
betreffend
Zuverlässigkeit und Eignung von Betriebsbediensteten
bei Seilbahnen mit Personenbeförderung
(Personalerlass 2014)

Im gegenständlichen Erlass werden die Voraussetzungen für das Betriebspersonal von öffentlichen Seilbahnen und Materialseilbahnen mit Werksverkehr oder beschränkt öffentlichen Verkehr hinsichtlich Zuverlässigkeit und Eignung im Sinne der §§ 83 Abs. 2 und 85 Seilbahngesetz 2003 i.d.g.F., festgelegt. Die Voraussetzungen für das Betriebspersonal von Schleppliften hinsichtlich Zuverlässigkeit und Eignung sind in der Schleppliftverordnung 2004 festgelegt.

Materialseilbahnen mit Werksverkehr oder beschränkt öffentlichem Verkehr werden nachfolgend als „Materialseilbahnen“ bezeichnet.

1. Abschnitt
Allgemeines

- 1.1 Als Betriebsbedienstete im Sinne dieser Bestimmungen gelten verantwortliche Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter, Maschinisten, Fahrzeugbegleiter (Wagen- und Kabinenbegleiter) sowie Stationsbedienstete bei öffentlichen Seilbahnen und Materialseilbahnen. Kassiere, Fahrkartenkontrolleure und dergleichen gelten nicht als Betriebsbedienstete im Sinne dieser Bestimmungen.

- 1.2 Bei Vorhandensein von mehr als einem Betriebsleiter-Stellvertreter bzw. bei der Neubestellung von mehreren Betriebsleiter-Stellvertretern ist die Festlegung einer Rangfolge nicht erforderlich.
- 1.3 Das Ausscheiden oder die Abberufung des verantwortlichen Betriebsleiters oder des Betriebsleiter-Stellvertreters ist der zuständigen Seilbahnbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

2. Abschnitt

Zuverlässigkeit

Als Betriebsbedienstete dürfen nur zuverlässige Personen eingesetzt werden. Als nicht zuverlässig gilt, wer wegen einer strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden ist und aufgrund der Eigenart der strafbaren Handlung eine Gefährdung des Betriebes oder der Sicherheit der zu befördernden Personen zu befürchten wäre.

3. Abschnitt

Eignung

- 3.1 Verantwortliche Betriebsleiter und Betriebsleiter-Stellvertreter müssen das Alter von 21 Jahren, alle übrigen Betriebsbediensteten das Alter von 18 Jahren vollendet haben.
- 3.2 Unbeschadet der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes 1975, BGBl. 218/1975 i.d.g.F., müssen die Betriebsbediensteten die Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift besitzen.
- 3.3 Die gesundheitliche Eignung für die jeweilige Dienstverrichtung ist in einem vom Seilbahnunternehmen beauftragten Arzt (Bahnarzt) erstellten ärztlichen Befund und Attest festzustellen.

- 3.4 Nach erfolgter Untersuchung des Bediensteten hat der Arzt dem Seilbahnunternehmen das Attest zuzuleiten; der Befund hat beim Arzt zu verbleiben.
- 3.5 Die ärztlichen Untersuchungen sind bis zum 45. Lebensjahr des Betriebsbediensteten alle fünf Jahre, ab dem 45. Lebensjahr alle drei Jahre, zu wiederholen. Diese Untersuchungsintervalle können aufgrund des Ergebnisses der ärztlichen Untersuchung bzw. im Einzelfall verkürzt werden.
- 3.6 Bestehen, insbesondere nach schwerer Krankheit, Zweifel an der gesundheitlichen Eignung eines Betriebsbediensteten, darf eine Beschäftigung oder Weiterbeschäftigung erst erfolgen, wenn die gesundheitliche Eignung durch einen Arzt bestätigt worden ist.
- 3.7 Die fachliche Eignung in theoretischer Hinsicht erfordert Kenntnis über die einschlägigen gesetzlichen und technischen Bestimmungen, die Betriebsvorschrift und die Beförderungsbedingungen der jeweiligen Seilbahn, die von der zuständigen Seilbahnbehörde erlassenen generellen oder individuellen Anordnungen (soweit sie die jeweilige Seilbahn und die jeweilige Dienstverrichtung betreffen) sowie die einschlägigen Arbeitnehmerschutzbestimmungen.
- 3.8 Die fachliche Eignung in praktischer Hinsicht erfordert Vertrautheit mit der Betriebsabwicklung und allen für die jeweilige Dienstverrichtung maßgebenden technischen Einrichtungen der Seilbahn.

4. Abschnitt

Verantwortlicher Betriebsleiter und Betriebsleiter-Stellvertreter

- 4.1 Die Überprüfung der Voraussetzungen gemäß der in den Abschnitten 2 und 3 dieses Erlasses beschriebenen Zuverlässigkeit und Eignung des vorgesehenen verantwortlichen Betriebsleiters und Betriebsleiter-Stellvertreters in Hinblick auf die Genehmigung der Bestellung obliegt der Seilbahnbehörde. Die für die Überprüfung der Voraussetzungen vorzulegenden Unterlagen sind in den Punkten 4.2 und 4.3 angegeben.

4.2 Dem Ansuchen um erstmalige Genehmigung der Bestellung eines verantwortlichen Betriebsleiters bzw. eines Betriebsleiter-Stellvertreters sind neben der Angabe der Anlage und der vorgesehenen Funktion folgende Unterlagen in Kopie anzuschließen und der jeweils zuständigen Seilbahnbehörde vorzulegen:

- a) Lebenslauf, aus dem insbesondere die bisherige berufliche Laufbahn entnommen werden kann;
- b) Nachweis der Vorverwendung gemäß Pkt. 4.6;
- c) Zeugnis über die Abschlussprüfung für Betriebsleiter für das vorgesehene Seilbahnsystem, nicht älter als fünf Jahre;
- d) Teilnahmebestätigung über die systembezogene Einschulung gemäß Pkt. 4.7, nicht älter als drei Jahre;
- e) ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung, nicht älter als drei Monate;
- f) Strafregisterbescheinigung, nicht älter als drei Monate;
- g) Nachweis der Identität (amtlicher Lichtbildausweis);
- h) Aufstellung über alle Anlagen, für die gleichzeitig eine Bestellung als verantwortlicher Betriebsleiter und Betriebsleiter-Stellvertreter erfolgt ist.

Nähere Bestimmungen und Sonderregelungen über die Abschlussprüfung für Betriebsleiter und die systembezogene Einschulung sind der Anlage zu entnehmen.

4.3 Dem Ansuchen um Genehmigung der Bestellung eines verantwortlichen Betriebsleiters bzw. eines Betriebsleiter-Stellvertreters mit einer ausübenden oder ausgeübten Betriebsleitertätigkeit sind neben der Angabe der Anlage und der vorgesehenen Funktion folgende Unterlagen in Kopie anzuschließen und der jeweils zuständigen Seilbahnbehörde vorzulegen:

- a) Zeugnis über die Abschlussprüfung für Betriebsleiter oder Bestätigung über das positive Ergebnis der Verwendungsprüfung für Betriebsleiter bei Bestellung für ein zusätzliches Seilbahnsystem;
- b) Teilnahmebestätigung über die systembezogene Einschulung gemäß Pkt. 4.7 bei Bestellung für ein zusätzliches Seilbahnsystem;

c) Aufstellung über alle Anlagen, für die eine Genehmigung als verantwortlicher Betriebsleiter und Betriebsleiter-Stellvertreter vorliegt und für welche Anlagen die Bestellung erfolgt ist;

d) ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung, letztgültiges entsprechend Pkt. 3.5. Nähere Bestimmungen und Sonderregelungen sind der Anlage zu entnehmen.

Bei einer ausgeübten Betriebsleitertätigkeit sind zusätzlich vorzulegen:

e) Strafregisterbescheinigung, nicht älter als drei Monate;

f) Aufstellung über die in den letzten zehn Jahren ausgeübte Betriebsleitertätigkeit.

4.4 Eine erstmalige Genehmigung der Bestellung eines verantwortlichen Betriebsleiters bzw. eines Betriebsleiter-Stellvertreters liegt vor, wenn keine ausübende oder ausgeübte Betriebsleitertätigkeit gegeben ist.

Eine Genehmigung der Bestellung eines verantwortlichen Betriebsleiters bzw. eines Betriebsleiter-Stellvertreters mit ausübender Betriebsleitertätigkeit liegt dann vor, wenn die bestellte Person die Funktion ausübt oder die Funktion vor weniger als drei Monaten beendet wurde.

Eine Genehmigung der Bestellung eines verantwortlichen Betriebsleiters bzw. eines Betriebsleiter-Stellvertreters mit ausgeübter Betriebsleitertätigkeit liegt dann vor, wenn die bestellte Person die Funktion vor mehr als drei Monaten und vor weniger als zehn Jahren ausgeübt hat. Liegt die erstmalige Genehmigung der Bestellung länger als zehn Jahre zurück, muss die in den letzten zehn Jahren ausgeübte Betriebsleitertätigkeit mindestens drei Monate umfassen.

4.5 Ausbildungslehrgang für Betriebsleiter mit Abschlussprüfung

Der vorgesehene verantwortliche Betriebsleiter bzw. Betriebsleiter-Stellvertreter hat nach Abschluss eines Ausbildungslehrganges für Betriebsleiter vor der Seilbahnbehörde eine Abschluss- oder in Einzelfällen eine Verwendungsprüfung für Betriebsleiter abzulegen, wobei er die fachliche Eignung in theoretischer Hinsicht nachzuweisen hat.

Nähere Bestimmungen und Sonderregelungen sind der Anlage zu entnehmen.

4.6 Vorverwendung

Vor der erstmaligen Genehmigung der Bestellung ist eine facheinschlägige Vorverwendung als Betriebsbediensteter bei einer öffentlichen Seilbahn oder Materialseilbahn von mindestens drei Monaten zu absolvieren.

4.7 systembezogene Einschulung

Vor der erstmaligen Genehmigung der Bestellung ist eine systembezogene Einschulung zu absolvieren.

Vor der Genehmigung der Bestellung eines verantwortlichen Betriebsleiters bzw. eines Betriebsleiter-Stellvertreters mit einer ausübenden oder ausgeübten Betriebsleitertätigkeit für ein zusätzliches Seilbahnsystem kann eine systembezogene Einschulung erforderlich sein. Nähere Bestimmungen und Sonderregelungen sind der Anlage zu entnehmen.

4.8 In Sonderfällen (z.B. ausgeübte Betriebsleitertätigkeit außerhalb Österreichs) legt das bmvit den Umfang der fachlichen Eignungsfeststellung fest.

5. Abschnitt

Sonstige Betriebsbedienstete

5.1 Die Überprüfung der Voraussetzungen und der in den Abschnitten 2 und 3 beschriebenen Zuverlässigkeit und Eignung der Betriebsbediensteten obliegt dem verantwortlichen Betriebsleiter. Er hat sich zu diesem Zweck

- a) eine Strafregisterbescheinigung, nicht älter als drei Monate,
- b) ein ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung, letztgültiges entsprechend Pkt. 3.5,
- c) einen Nachweis der Identität (amtlicher Lichtbildausweis), und
- d) bei Maschinisten einen Nachweis seiner Qualifikation gemäß Pkt. 5.3

vorlegen zu lassen. Diese Unterlagen sind im Personalakt in Kopie übersichtlich und geordnet aufzubewahren.

5.2 Zur Feststellung der fachlichen Eignung haben die Betriebsbediensteten vor ihrer selbstständigen Dienstverrichtung vor dem verantwortlichen Betriebsleiter eine Verwendungsprü-

fung abzulegen, wobei die für ihre Tätigkeit erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse nachzuweisen sind.

- 5.3 Bedienstete, die für die Funktion eines Maschinisten vorgesehen sind, haben vor ihrer Verwendung ihre Qualifikation nachzuweisen. Diese kann durch
- a) einen systembezogenen Maschinistenkurs mit positiver Abschlussprüfung, oder
 - b) den Fachhochschullehrgang Seilbahnen - Engineering & Management mit einem Zeugnis über die positive Abschlussprüfung, oder
 - c) den Lehrberuf für Seilbahntechnik (vormals Seilbahnfachmann/-frau) mit einem Zeugnis über die positive Lehrabschlussprüfung, oder
 - d) eine bereits ausgeübte Funktion als Maschinist bei einer systemgleichen Anlage erworben werden.

6. Abschnitt

Personenbezogene Bezeichnungen

Soweit in diesem Erlass personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.


7. Abschnitt

Schlussbestimmung

Dieser Erlass samt Anlage tritt mit 1. November 2014 in Kraft; gleichzeitig treten der Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 16. Oktober 2000, Zl. 239006/1-II/C/13-2000, und das Merkblatt für Betriebsleiterprüfungen bei Seilbahnen vom 16. Oktober 2000, Zl. 239.185/2-II/C/3-2000, außer Kraft.

Für die Bundesministerin:

Mag. Ursula Zechner

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2014-09-02T15:02:06+02:00
	Seriennummer	437268
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	AMjhbz79To9p2Sqh32u9emSbsF+sPujcoYwpHzcMeuZyGe45Xg0Q3f2bMGDY2b+Rab/6X+wVueNNt2rTuUISkqZheHJBwmSQljkwxfANx/xz4JgFjX/KYbYGOhQKMvGblG1lkW1hQtJkt4tGFbdUtbUHJYEwCo4y32ypblYhRU=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	